

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-036-08</b>			
	AZ:	<b>20-vo</b>			
	Datum:	<b>12.11.2008</b>			
	Amt:	<b>Finanzverwaltungsamt</b>			
	Verfasser:	<b>Marina Vogt</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>04.12.2008 Hauptausschuss</b>					
<b>11.12.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Haushaltssatzung 2009</b>					

### Beschluss:

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 12.573.300 €

in der Ausgabe auf 12.573.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.331.900 €

in der Ausgabe auf 5.331.900 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-  
ermächtigungen auf 354.400 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.300.000 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v.H. |

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie je Haushaltsstelle:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
- im Vermögenhaushalt 20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

### § 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

### § 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.  
Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Entgeltgruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald, .....

Axel Müller  
Bürgermeister

### **Beschlussbegründung:**

Siehe Vorbericht zum Haushaltsplan.

**Finanzielle Auswirkungen: Ja**

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

-----  
Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST:

-----  
ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-----  
Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------